

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. III. Von dem Zehenden/ vier Opffern und Pfarrlichen Rechten.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

zu befestigen / daß so hierwider gehandelt wird /
soll es nichts gelten.

Und wann man obligender Noth hal-
ben / oder auß altem löbl. Christlichem Ge-
brauch / Creutzgãng = Procession, oder Lob-
sümpter zu halten fürnimmt / und zu halten
vollbringen will / soll mániglich / oder zum we-
nigsten von jedem Ehegemácht ein richtbahr
Mensch darbey seyn / mit dem Creutz hin- und
wider gehen / und GOTT umb Gnad bitten /
bey Pön fünf Schilling Heller.



Tit. III.

Von dem Zehenden / vier Opffern
und Pfarzlichen Rechten.

In jeder zuchtbar Mensch solle zu den vier
Hochzeitlichen / und anderen namhaftten /
und Sonntáglichen Festen in sein Pfarz- Kir-
chen

Men gehen / und seinem rechten vorgesezten
 ordentlichen Pfarzer die vier Opffer selbst auff
 den Altar legen / oder wann eins nicht in die
 Kirchen kommen wird können / durch ein an-
 ders jederzeit schicken / darzu den kleinen Ze-
 henden von Hennen / Geflügel / Vich / Obs /
 und anderem / das Richt- Geld / Seel- Greth /
 und alles so man jedem Pfarzer von Alters
 hero für Pfarzliche recht zu geben pflüchtig /
 und schuldig ordentlich / und ohn alle Entpö-
 rung / und falsch reichen / und geben / alles bey
 Pön drey Pfund Heller.

Den grossen Zehenden / und Landgarben
 soll jederman recht / und ordentlich geben / und
 darmit kein Betrug brauchen / oder ichzit un-
 terschlagen / noch verhalten / dann wer den
 grossen Zehenden / oder Landgarben von den
 theiligen zückeren nicht recht / und ordentlich zu-
 vor / und ehe Er seine Garben auffladet / ge-
 ben / und abzählen / und darinnen einigen falsch /

Betrug / oder Gefahr brauchen würdet / der
verfällt so oft es beschicht / zehen Pfund Hel-
ler.

Es sollen auch alle die / so Gütther bauen /
und die Landgarb / und Zehenden darauß ge-
ben / dieselbe in häulichen Ehren halten / wo a-
ber das nicht beschehe / so wöllen wir die Güt-
ther bauen lassen / und nach Verbauens recht
damit handlen.

Die Messmer sollen in allen Ämptern mit
eines Ober-Amptmanns / und Pfarzers Wis-
sen gesetzt werden.

Es soll auch niemands zu verbottener Zeit
einig Fleisch essen / oder anderen zu essen geben /
weder die Wirth / noch jemand anders / bey
Straff zehen Pfund Heller / es wären dann
franche Personen / die dessen bedürfftig.

Tit. IV.